

Richtlinie zur Zahlung eines fiktiven Unternehmerlohns an Unternehmen und Selbständige zur Abfederung pandemiebedingter Auswirkungen in den Lockdown-Zeiten Dezember 2020 bis Februar 2021

Präambel

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat in ihrer Sitzung am 01.02.2021 unter Nummer BV-P-ö/07/0047-02 beschlossen, dass die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Unternehmen und Selbständige der Stadt zur Abfederung finanzieller pandemiebedingter Einnahmeausfälle mit einem „fiktiven Unternehmerlohn“ unterstützt. Das Budget für diese Maßnahme beträgt 246.000 EUR. Der „fiktive Unternehmerlohn“ ist Teil eines umfassenden Gesamtpakets zur Unterstützung verschiedenster Betroffener der Corona-Pandemie. Zusammen mit anderen pandemiebedingten Maßnahmen besteht zudem ein Reservebudget in Höhe von 235.310 EUR, dessen Verwendung die Verwaltung festgelegt. Über eine Budgeterhöhung darüber hinaus muss die Bürgerschaft neu beschließen.

§ 1 - Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Künstler*innen und Kulturschaffende, die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler*innen oder Soloselbständige tätig sind und ihren Unternehmenssitz bzw. Hauptwohnsitz auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben. Als Solo-Selbständige gelten auch Inhaber von Kleinunternehmen jedweder Rechtsform (zum Beispiel haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft oder GmbH), in denen lediglich eine Einzelperson ihre Geschäftstätigkeit organisiert. Diese Person tritt dann gleichzeitig als einzige*r Gesellschafter*in/Inhaber*in und Geschäftsführer*in auf und beschäftigt keine weiteren Personen.

Nicht gefördert werden wegen Anrechnung der Förderung durch den Bund Antragstellende, die im Förderzeitraum Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II beziehen bzw. bezogen haben; Unternehmen, die bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren sowie Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt ist.

§ 2 – Antragstellung

Der Antrag ist **schriftlich und formgebunden** einschließlich einzureichender Nachweise in Kopie bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald spätestens **bis zum 31.03.2021** (Posteingang bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald) zu stellen.

Der Antrag ist zu richten an:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Abteilung Wirtschaft und Tourismus
PF 3153
17461 Greifswald

Fragen zur Beantragung werden unter dem Stichwort „Corona Unternehmerlohn“ im Betreff unter der Email-Adresse wirtschaft@greifswald.de beantwortet.

§ 3 - Art und Umfang der Förderung

Ein Antrag auf Förderung kann für die Monate Dezember 2020 bis Februar 2021 bis zu einem Förderhöchstbetrag von 1.000 EUR je Monat, also insgesamt maximal 3.000 EUR, gestellt werden. Gezahlt wird ein fiktiver Unternehmerlohn in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses je berechtigtem Antragstellenden. Mit dem Zuschuss soll eine Hilfe gewährt werden, um Liquiditätsengpässe durch ausfallenden Unternehmerlohn zu kompensieren und damit letztlich deren private Lebenshaltungskosten (gemäß Definition SGB II) zu überbrücken. Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Hilfe. Pro Unternehmen kann die Förderung nur einmal ausgeschöpft werden.

§ 4 - Bedingungen für die Förderung

Der Antragstellende hat als Bewilligungsvoraussetzung eine Ausweiskopie und den Nachweis einer gewerblichen, künstlerischen und freiberuflichen Tätigkeit zum Beispiel durch einen Gewerbeschein, dem Auszug aus dem Handelsregister, einer aktuellen Jahresabrechnung der Künstlersozialkasse oder den letzten Steuerbescheid zu erbringen. Zudem ist ein Nachweis über die Kontoinhaberschaft für das vorgesehene Auszahlungskonto beizufügen. Es erfolgt keine Barauszahlung der Förderung.

1. Der Antragstellende ist verpflichtet, im Antragsformular zu erklären, dass
 - a. aufgrund der pandemiebedingten behördlichen Anordnungen die eigene wirtschaftliche Tätigkeit nicht oder nur stark eingeschränkt weiterverfolgt werden kann und ein Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent für die Lockdown-Monate Dezember 2020 bis Februar 2021 gegenüber den Vorjahresmonaten vorhanden ist bzw. erwartet wird
 - b. ihm kein anderes Einkommen, zum Beispiel aus einer anderen Erwerbstätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitaleinkünften, für den Förderzeitraum zusteht, welches es ihm ermöglicht, die Lebenshaltungskosten in der beantragten Zuschuss Höhe zu bestreiten
 - c. er für den Förderzeitraum nicht gleichzeitig die staatlichen Leistungen Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II erhält bzw. beantragt hat
 - d. er versucht hat, seine betriebliche Liquidität durch betriebsinterne ergebniswirksame Maßnahmen zu verbessern (Kostensenkung, andere Umsatzquellen)
 - e. er jeweils anwendbare Zuschussprogramme des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorrangig nutzt, die der Abmilderung der Folgen der Corona-Krise dienen (aktueller Überblick unter www.rettungsringmv.de)
 - f. er zur Kenntnis nimmt, dass vorsätzlich oder leichtfertig gemachte falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können
 - g. der ausgezahlte Zuschuss die unternehmensbezogenen Höchstgrenzen aus den beihilferechtlichen Vorschriften (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html>) einschließlich der jeweils einschlägigen sog. De-minimis Verordnungen der EU (insbesondere VO (EU) Nr. 1407/2013 v. 18. Dezember 2013; VO (EU) Nr. 360/2012 v. 25. April 2012, VO (EU) Nr. 2019/316 v. 21. Februar 2019) nicht überschreitet
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dieser Richtlinie. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Billigkeitsleistung). Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen

Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bearbeitung und Auszahlung erfolgt in Reihenfolge des Posteingangs der **vollständigen** Antragsunterlagen. Die Förderung kann mit Bundes- oder Landesprogrammen für aus Anlass der Corona-Krise eingetretene Liquiditätsengpässe kombiniert werden, jedoch nicht, wenn sie sich auf Unternehmerlohn und private Kosten der Lebenshaltung richten.

3. Der Nachweis der tatsächlichen Verwendung des fiktiven Unternehmerlohns ist gegenüber dem Zuwendungsgeber bis spätestens zum 30. April 2021 schriftlich oder per E-Mail an wirtschaft@greifswald.de unter Angabe des Aktenzeichens, zu erbringen. Zu den privaten Lebenshaltungskosten gehören unter anderem vorrangig Leistungen für Wohnung, Ernährung, Kleidung, Hausrat, Haushaltsenergie sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, zum Beispiel Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, besonders für Kinder und Jugendliche. Weiterhin können Ausgaben im Förderzeitraum für Sozialversicherungsbeiträge (wie Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) mit dem Zuschuss gedeckt werden. Nach diesen Kategorien sind die Ausgaben im Förderzeitraum zusammenzufassen und zu dokumentieren und müssen mindestens der Höhe der beantragten Summe entsprechen. Bei fehlendem Nachweis ist die Förderung in Höhe der nicht nachgewiesenen Fördermittel zurückzuzahlen.

§ 5 – Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Erhebung der Daten für die öffentliche Förderung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Greifswald, 08.02.2021

gez. Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister